

# Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz

vom 30. November 2004 (Stand 1. Januar 2005)

---

## 1. Zuständigkeit

### § 1 Departement

<sup>1</sup> Das Departement für Justiz und Sicherheit ist zuständiges Departement im Sinne des Gesetzes.

### § 2 Amt für Bevölkerungsschutz und Armee

<sup>1</sup> Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee ist zuständiges Amt im Sinne der Verordnung.

### § 3 Zivilschutzregionen

<sup>1</sup> Die Gemeinden werden in Zivilschutzregionen eingeteilt.

<sup>2</sup> Die Einteilung richtet sich nach dem Anhang zu dieser Verordnung.

### § 4 Verwaltungsstellen der Region und der Gemeinden

<sup>1</sup> Die Zivilschutzregion bezeichnet eine Verwaltungsstelle für das Zivilschutzkommando.

<sup>2</sup> Die Gemeinde bezeichnet eine Verwaltungsstelle für den baulichen Zivilschutz.

### § 5 Kontrollführung

<sup>1</sup> Das Amt erlässt Weisungen über Art und Umfang der Kontrollführung.

<sup>2</sup> Die Gemeinden melden der für die Kontrollführung zuständigen Stelle die benötigten Personaldaten.

## 2. Organisation der Zivilschutzregion

### § 6 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Zivilschutzregion hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Bereithalten der Schutzinfrastruktur;

\* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

2. Betreuen von schutzsuchenden und obdachlosen Personen;
3. Schutz der Kulturgüter;
4. Unterstützen der Führungsorgane;
5. Vornahme von Instandstellungsarbeiten;
6. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

<sup>2</sup> Das Amt erstellt die erforderlichen Leistungsaufträge.

## **§ 7**            Struktur und Bestände

<sup>1</sup> Das Departement legt die Organisationsstrukturen und die Minimalbestände fest. Es erlässt dazu entsprechende Weisungen.

## **3. Schutzdienstpflicht**

### **§ 8**            Zuteilung

<sup>1</sup> Nach erfolgter Grundausbildung teilt das Amt die Schutzdienstpflichtigen der Zivilschutzregion oder der Personalreserve zu.

<sup>2</sup> Die Zuteilung erfolgt in der Regel zur Zivilschutzregion, in der die Schutzdienstpflichtigen Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Die Zuteilung von Schutzdienstpflichtigen in die Reserve erfolgt auf Antrag des Zivilschutzkommandos durch das Amt.

<sup>4</sup> Freiwillige Schutzdienstleistende werden auf Antrag des Zivilschutzkommandos durch das Amt eingeteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 9**            Vorzeitige Entlassung

<sup>1</sup> Gesuche um vorzeitige Entlassung zu Gunsten der Partnerorganisationen sind beim Amt einzureichen.

<sup>2</sup> Dem Gesuch ist das Einverständnis des Schutzdienstpflichtigen beizulegen.

## **4. Aufgebot und Einsatz**

### **§ 10**          Aufgebot für Einsätze

<sup>1</sup> Die Gemeinde bietet bei Katastrophen- und Notlagen, für Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft auf und informiert das Amt.

<sup>2</sup> Sie bezeichnet eine Aufgebotsstelle, die dauernd und über die Alarmierungssysteme des Kantons erreichbar ist.

<sup>3</sup> Sie stellt Empfang und Weiterleitung von Aufgeboten eidgenössischer und kantonaler Stellen sicher.

**§ 11** Aufgebot zur Ausbildung

<sup>1</sup> Ausbildungsaufgebote erlassen:

1. das Amt für die von ihm durchgeführten Ausbildungsdienste;
2. das Zivilschutzkommando für die von ihm durchgeführten Ausbildungsdienste.

**§ 12** Dienstvoranzeige

<sup>1</sup> Die aufbietende Stelle orientiert die Schutzdienstpflichtigen mindestens drei Monate im Voraus über die bevorstehenden Dienstleistungen.

**§ 13** Aufschub des Aufgebotes

<sup>1</sup> Schutzdienstpflichtige, gegen die ein Strafverfahren im Sinne von Artikel 68 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)<sup>1</sup> eingeleitet wurde, werden vor Abschluss des Verfahrens nicht zu weiteren Schutzdienstleistungen aufgeboden.

**§ 14** Überregionale Hilfeleistung

<sup>1</sup> Das Departement kann einzelne Zivilschutzformationen für überregionale Hilfeleistungen nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b BZG einsetzen.

**§ 15** Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft

<sup>1</sup> Die Gemeinde bewilligt solche Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft nur, wenn die Mittel der eigenen Zivilschutzregion ausreichen und die Bedingungen nach Artikel 2 der Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft (VEZG)<sup>2</sup> erfüllt sind.

<sup>2</sup> Das Departement entscheidet über die Bewilligung solcher Einsätze, wenn die Mittel mehrerer Zivilschutzregionen benötigt werden. Das Gesuch ist mindestens ein Jahr im Voraus einzureichen.

<sup>3</sup> Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft gelten nicht als Wiederholungskurse und sind auf eine Woche pro Kalenderjahr beschränkt.

**§ 16** Kostentragung

<sup>1</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für Gemeinschaftseinsätze innerhalb der Zivilschutzregion.

<sup>2</sup> Bei überregionalen Einsätzen legt das Departement die Aufteilung der Kosten fest.

---

<sup>1</sup>) [SR 520.1](#)

<sup>2</sup>) [SR 520.14](#)

**§ 17** Schadenersatz, Rückgriff

<sup>1</sup> Das Amt ist zuständige Stelle im Sinne von Artikel 67 BZG.

**§ 18** Kontrollen und Inspektionen

<sup>1</sup> Das Amt überprüft periodisch die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzregionen und erstellt einen Bericht.

**5. Ausbildung****§ 19** Weisungen

<sup>1</sup> Das Amt erlässt Weisungen über die Ausbildung. Diese regeln insbesondere:

1. die jährlichen Zielsetzungen;
2. Umfang und Inhalte der Weiterbildungs- und Wiederholungskurse;
3. die Ausbildung der Verwaltungsstellen nach § 4 dieser Verordnung.

**§ 20** Weiterbildung

<sup>1</sup> Offiziere haben jährlich einen Weiterbildungskurs unter der Leitung des Amtes zu besuchen.

**§ 21** Ausbildungsträger

<sup>1</sup> Das Amt führt die Grundausbildung aller Schutzdienstpflichtigen und Funktionsstufen durch.

<sup>2</sup> Die Zivilschutzregion führt die jährlichen Wiederholungskurse ihrer Formationen durch.

**§ 22** Beförderungen

<sup>1</sup> Schutzdienstpflichtige werden nach Absolvierung der entsprechenden Ausbildung durch das Amt befördert.

<sup>2</sup> Das Zivilschutzkommando kann nach 20 geleisteten Dienstofftagen in der Zivilschutzregion oder vier Wiederholungskursen Leutnants zu Oberleutnants, Korporale zu Wachtmeister und Soldaten zu Gefreiten befördern.

## 6. Schutzbauten

### § 23 Weisungen

<sup>1</sup> Das Departement erlässt Weisungen über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz. Diese regeln insbesondere:

1. Aufgaben der Gemeinde und ihrer Verwaltungsstellen;
2. Ausnahmen von der Schutzraumbaupflicht;
3. Steuerung des Schutzraumbaus in den Gemeinden.

### § 24 Ersatzbeiträge

<sup>1</sup> Sind die vorgeschriebenen Schutzbauten erstellt, erneuert und ausgerüstet, können die Ersatzbeiträge verwendet werden für:

1. Wartung und Unterhalt öffentlicher Schutzbauten;
2. Sicherstellung der Alarmierungs- und Aufgebotsmittel;
3. Verbesserung der Einsatzbereitschaft;
4. Amortisation der Zivilschutzanlagen;
5. weitere Zivilschutzmassnahmen.

<sup>2</sup> Das Amt erlässt die nötigen Weisungen und führt Kontrolle über die verfügbaren und verwendeten Ersatzbeiträge der Gemeinden.

### § 25 Ersatzvornahme

<sup>1</sup> Das Amt ordnet die Ersatzvornahme bei Widerhandlungen gegen die vorgeschriebenen Massnahmen an.

### § 26 Schutzraumkontrolle

<sup>1</sup> Die Gemeinde kontrolliert ihre Schutzräume mindestens alle fünf Jahre und erstellt einen Zustandsbericht.

### § 27 Anlagekontrolle

<sup>1</sup> Das Amt kontrolliert die Schutzanlagen mindestens alle sieben Jahre.

## 7. Material

### § 28 Wartung

<sup>1</sup> Die Zivilschutzregion lagert und unterhält das standardisierte Material des Bundes und stellt die Einsatzbereitschaft sicher.

**§ 29** Verwendung

<sup>1</sup> Das dem Zivilschutz zugeteilte Material für die Katastrophen- und Nothilfe darf nicht zivilschutzfremd verwendet werden.

<sup>2</sup> Das Amt kontrolliert periodisch die Einsatzbereitschaft und den Unterhalt des vom Bund beschafften Materials .

**8. Beiträge und Verfahren****§ 30** Kantonsbeiträge

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten für:

1. die durch das Amt durchgeführte Ausbildung;
2. die durch das Departement angeordneten Einsätze gemäss § 15 dieser Verordnung.

**§ 31** Strafverfahren

<sup>1</sup> Bei Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz<sup>1)</sup> sowie dessen Ausführungserlasse leitet das Amt das Strafverfahren ein.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann das Amt eine Verwarnung aussprechen.

**9. Schlussbestimmungen****§ 32** ...<sup>2)</sup>**§ 33** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> SR [520.1](#)

<sup>2)</sup> Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 2004, Seite 2689.

**Anhang:****Gebietseinteilung der Zivilschutzregionen**

Zivil- schutz- region	Gemeinden (alphabetisch)	Zivil- schutz- region	Gemeinden (alphabetisch)
1	Arbon Egnach Horn Roggwil	6	Basadingen-Schlattingen Diessenhofen Eschenz Schlatt Wagenhausen
2	Dozwil Kesswil Romanshorn Salmsach Uttwil	7	Aadorf Felben-Wellhausen Frauenfeld Gachnang Herdern Homburg Hüttlingen Hüttwilen Matzingen
3	Amriswil Hefenhofen Sommeri		Müllheim Neunforn Pfyn Stettfurt Thundorf
4	Bischofszell Hauptwil-Gottshaus Hohentannen Zihlschlacht-Sitterdorf		Uesslingen-Buch Warth-Weiningen
5	Erlen Kradolf-Schönenberg Sulgen		

## 520.11

---

Zivil- schutz- region	Gemeinden (alphabetisch)	Zivil- schutz- region	Gemeinden (alphabetisch)
8	Altnau Bottighofen Güttingen Kemmental Kreuzlingen Langrickenbach Lengwil Münsterlingen	11	Berlingen Ermatingen Gottlieben Mammern Salenstein Steckborn Tägerwilen
		12	Amlikon-Bissegg Berg Birwinken Bürglen Bussnang Märstetten Raperswilen Wäldi Weinfeldern Wigoltingen
9	Affeltrangen Bettwiesen Braunau Lommis Schönholzerswilen Tobel-Tägerschen Wuppenau		
10	Bichelsee-Balterswil Eschlikon Fischingen Münchwilen Sirmach Wängi	<i>St. Gallen</i> <i>Wil</i>	Rickenbach Wilen